

Datenschutz bei Betriebsübergang

Der Generationenwechsel ist in vielen mittelständigen Unternehmen ein aktuelles Thema. Dabei kommt es in aller Regel zu einem Wechsel des Inhabers eines Betriebes im Ganzen oder von Betriebsteilen (Teilbetriebsübergang, Outsourcing). Bei einem solchen Wechsel kann es sich auch um einen Betriebsübergang handeln. Hierbei sind neben einer Reihe von vertrags- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten auch datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten.

Was ist ein Betriebsübergang und wann liegt einer vor?

Werden Betriebe oder Betriebsteile auf ein anderes Unternehmen übertragen so wird dies als „Betriebsübergang“ bezeichnet. Als Betriebsteil kann eine Filiale, eine Abteilung, eine Geschäftsstelle angesehen werden. Ein Betriebsübergang liegt vor, wenn ein neuer Rechtsträger die wirtschaftliche Einheit unter Wahrung ihrer Identität fortführt.

Die Rechte und Pflichten bei einem Betriebsübergang sind in § 613a BGB geregelt. Daher muss stets als erstes geklärt werden, ob es sich um einen Betriebsübergang im Sinne dieser Vorschrift handelt.

Ob die Identität tatsächlich gewahrt bleibt, ist eine Entscheidung des Einzelfalles. Anhaltspunkte liefern nach der Rechtsprechung u.a.

- die Art des betreffenden Unternehmens oder Betriebs,
- der Übergang der materiellen Betriebsmittel wie Gebäude und bewegliche Güter sowie deren Wert und Bedeutung,
- den Wert der immateriellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Übergangs,
- die Übernahme der immateriellen Betriebsmittel und der vorhandenen Organisation,
- in betriebsmittellarmen Betrieben die Weiterbeschäftigung der Hauptbelegschaft sowie
- der Übergang von Kundschaft und Lieferantenbeziehungen.
- den Grad der Ähnlichkeit zwischen der vor und der nach dem Übergang verrichteten Tätigkeit und
- die Dauer einer eventuellen Unterbrechung dieser Tätigkeit.

Gleiches gilt für den Übergang eines Betriebsteils.

Was passiert mit den Kundendaten bei einem Betriebsübergang?

Eine datenschutzrechtliche Frage im Rahmen des Betriebsübergangs stellt sich bei dem rechtskonformen Umgang mit Kundendaten. Dabei ist zwischen Kundendaten im Rahmen der Vertragsdurchführung und denen im Rahmen von Newsletter-Abos zu unterscheiden. Bei ersteren kommt es auf den Einzelfall und die konkrete vertragliche Gestaltung an.

Beim Newsletter-Versand stellt sich im Rahmen der Einwilligung folgendes Problem: Die erforderliche Einwilligung in den Newsletter-Empfang ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung und muss daher gerade gegenüber dem Werbenden oder seinen Mitarbeitern erklärt werden. Da aber der Werbende bei einem Betriebsübergang wechselt, sollten von allen Newsletter-Empfängern neue Einwilligungserklärungen eingeholt werden

(jedoch nicht per E-Mail). Die Möglichkeit des Opt-Out-Verfahrens hat die obergerichtliche Rechtsprechung ausdrücklich für nicht ausreichend erachtet. Der zu Bewerbende muss ausdrücklich „ja“ zum Newsletter-Empfang sagen (Opt-In-Verfahren).

Was passiert mit den Mitarbeiterdaten bei einem Betriebsübergang?

Bei Betriebsübergang ist der neue Inhaber verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und damit für die Einhaltung des Arbeitnehmerdatenschutzes verantwortlich. Es gelten insoweit bei Betriebsübergang keine Besonderheiten.

Gelten die Betriebsvereinbarungen bei Betriebsübergang fort?

Was geschieht mit bereits bestehenden Betriebsvereinbarungen, die etwa die Videoüberwachung oder die E-Mail- und Internetnutzung regeln.

Auch hier stellt die Rechtsprechung auf die Identität des Betriebes ab. Mit der Identität des Betriebs bleibt die entscheidende Grundlage für die Fortgeltung der Betriebsvereinbarungen aufrechterhalten, so dass die im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Betriebsvereinbarungen unmittelbar für und gegen den neuen Betriebsinhaber wirken.

Etwas anderes gilt dann, wenn der Betrieb anlässlich des Übergangs seine bisherige Identität verliert.

Bleibt der bestellte Datenschutzbeauftragte bei einem Betriebsübergang im Amt?

In der Rechtsprechung besteht Einigkeit, dass ein Übergang des Funktionsamtes des Datenschutzbeauftragten nicht automatisch mit Betriebsübergang stattfindet.

Ansprechpartner:

Industrie und Handelskammer zu Leipzig

Goedelerring 5 | 04109 Leipzig

Geschäftsbereich Dienstleistungen

Abteilung Unternehmensförderung

Denis Wilde

Telefon 0341 1267-1308

Telefax 0341 1267-1420

E-Mail wilde@leipzig.ihk.de